

Aktenzeichen: 5 AZR 548/84
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Versäumnisurteil vom
4. Dezember 1985
- 5 AZR 548/84 -
Urteil vom 21. Dezember 1983
- 2 Ca 1917/83 -
Urteil vom 21. August 1984
- 11 Sa 121/84 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld
II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versäumnisurteil bei Säumnis des Revisionsklägers

Gesetz:

ZPO §§ 330, 557; ArbGG § 72 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 548/84

11 Sa 121/84 Hamm

Verkündet am
4. Dezember 1985

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Rechtskräftig
Kassel, den 8.1.86
Kühnel, OAR als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle des Bundesarbeits-
gerichts

Im Namen des Volkes!

Versäumnis-Urteil

In Sachen

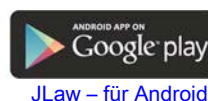
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Krems und Schumacher für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Au-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gust 1984 - 11 Sa 121/84 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

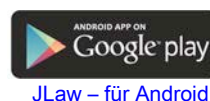
I. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger von der Beklagten die Zahlung des ihm unstreitig zustehenden Übergangsgeldes in Höhe von 4.308,02 DM noch einmal verlangen kann. Die Beklagte hatte das Übergangsgeld auf das Girokonto des Klägers bei der Sparkasse L überwiesen, obgleich der Kläger um Überweisung auf sein Girokonto bei der Volksbank La gebeten hatte. Das Konto des Klägers bei der Sparkasse L befindet sich im Debet. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger seinen Klageanspruch weiterverfolgt.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vom 4. Dezember 1985, zu der der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ordnungsgemäß geladen war, erschien für den Kläger niemand. Dem Antrag der Beklagten, die Revision des Klägers durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verbindung mit §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

II. Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Prof. Dr. Krems

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)